

REGLEMENT FÜR DIE ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN BEI DER GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 1: Aktives Wahlrecht

Jedes an der Generalversammlung anwesende oder rechtsgültig vertretene Mitglied besitzt ein Stimmrecht, auch diejenigen, die Mitglied des Vorstands sind, sowie diejenigen, die für eine Aufnahme in den Vorstand kandidieren oder in diesem bleiben wollen. Die Finanzintermediäre, die einen Antrag auf Beitritt zur ARIF gestellt haben, aber noch nicht zugelassen sind, dürfen an der Generalversammlung zwar als Beobachter, jedoch ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Die ordentlichen Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder (nachstehend die Wähler) getroffen, vorbehaltlich folgender Punkte:

Artikel 2: Vollmachten

Die Mitglieder, die sich bei der Generalversammlung von einem anderen Mitglied vertreten lassen wollen, müssen mindestens zwanzig (20) Tage vor dem Versammlungstag dem Sekretariat der ARIF, 8, rue de Rive, 1204 Genf, eine schriftliche Vollmacht entsprechend dem beigelegten Muster, mit der Unterschrift der zuständigen Organe ihrer Gesellschaft versehen, zukommen lassen.

Ein an der Generalversammlung teilnehmendes Mitglied darf nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.

Artikel 3: Wahlen

Der Vorstand veranlasst Wahlen - so oft wie dies notwendig ist - zur Wahl seiner Mitglieder und dies insbesondere:

- a) bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung, die unmittelbar auf das Datum folgt, an dem das alle drei Jahre zu erneuernde Mandat seiner Mitglieder abgelaufen ist;
- b) wenn der Vorstand nicht mehr über die in den Statuten festgelegte Mindestanzahl von Mitgliedern verfügt, durch die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten, falls während dieser Zeitspanne keine ordentliche Generalversammlung stattfindet;
- c) wenn der Vorstand beschließt, die Zahl seiner Mitglieder zu erhöhen.

Artikel 4: Kandidaturen

Die physischen Personen, die Mitglieder der ARIF sind, können für die Mitgliedschaft im Vorstand kandidieren. Die Kandidaturen von neuen Vorstandsmitgliedern müssen mindestens drei Monate vor der Generalversammlung, bei der sie gewählt werden sollen, dem Sekretariat der ARIF vorliegen. Der Vorstand kann diese Zeitspanne verkürzen.

Artikel 5: Dossier der Kandidaten

Den Kandidaturen der neuen Vorstandsmitglieder sind folgende Unterlagen beizulegen, da sie sonst nicht in Betracht gezogen werden können:

- einen Brief, in welchem der Kandidat sich vorstellt und seine Motivation erklärt, und der seine Referenzen, Kenntnisse, Erfahrungen und die persönliche Disponibilität aufzählt;
- ein ausgefülltes Aufnahmegesuch, falls der Kandidat noch nicht persönlich als Finanzintermediär Mitglied der ARIF ist;
- einen Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- einen Lebenslauf mit ausführlichen Angaben über Ausbildung und berufliche Tätigkeiten, vom Kandidaten unterzeichnet;
- eine eidesstattliche Erklärung, dass kein Strafverfahren gegen ihn läuft;
- eine beglaubigte Kopie des gültigen Passes oder Personalausweises, sollte diese nicht bereits bei der ARIF hinterlegt sein;
- beglaubigte Kopien der Diplome, sollten diese nicht bereits bei der ARIF hinterlegt sein;
- eine Kopie der Statuten und des Selbstregulierungsreglements der ARIF, die der Kandidat zum Zeichen seines Einverständnisses unterzeichnet hat;

alle Unterlagen dürfen zum Zeitpunkt ihrer Hinterlegung nicht mehr als drei Monate alt sein. Die Beglaubigung der Unterlagen kann durch Vorlage der Originale im Sekretariat der ARIF erfolgen.

Artikel 6: Vorläufiger Bescheid

Der Vorstand kann zu den Kandidaturen der neuen Vorstandsmitglieder eine Empfehlung zuhanden der Generalversammlung abgeben.

Artikel 7: Abstimmung

Die Generalversammlung kann über den Vorschlag, die zu einer Wiederwahl antretenden Mitglieder des Vorstands gemeinsam wieder zu wählen, mit erhobener Hand abstimmen, es sei denn, der Vorstand oder ein Fünftel der Wähler verlangt, dass einzeln abgestimmt wird.

5.10.2009

Findet die oben beschriebene Wiederwahl des Vorstands gemeinsam nicht statt, wird zur einzelnen Wahl der Kandidaten geschritten, um frei gewordene oder neue Posten zu besetzen. Gibt es hingegen nur einen Kandidaten pro frei werdenden oder neuen Posten, werden die Kandidaten stillschweigend gewählt.

Im Falle der Abstimmung findet ein erster schriftlicher Wahlgang statt, bei dem die Wähler auf einem Wahlzettel, der die Namen aller Kandidaten enthält, diejenigen aussuchen, die sie wählen möchten; ihre Zahl darf die der zu besetzenden Posten nicht überschreiten, da der Wahlzettel sonst ungültig ist.

Wenn am Ende des ersten Wahlgangs weniger Kandidaten von den Wählern mit absoluter Mehrheit gewählt wurden als Posten zu besetzen sind, wird für die verbleibenden Kandidaten ein zweiter Wahlgang mit der relativen Mehrheit der Wähler veranstaltet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der ARIF über die Kandidaten.

Artikel 8: Billigung durch die Aufsichtsbehörde des Bundes

Das Ergebnis der Wahlen wird der Aufsichtsbehörde des Bundes im Hinblick auf ihre Billigung sofort mitgeteilt. Ein neu gewähltes Vorstandsmitglied kann erst an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen, wenn seine Wahl von der Aufsichtsbehörde des Bundes gebilligt wurde. Wird ihm diese Billigung verweigert, wird so verfahren, als habe er gekündigt.

Angenommen vom Vorstand der ARIF anlässlich seiner Sitzung vom 1. November 2004 gemäß den Artikeln 40 und 41 der Statuten. Mit Änderungen des 5. Oktober 2009.

MUSTER FÜR EINE VOLLMACHT
FÜR DIE MITGLIEDER DER ARIF,
DIE SICH BEI DER GENERALVERSAMMLUNG
VERTRETEN LASSEN MÖCHTEN

Ich, der Unterzeichnende, Mitglied der ARIF,

.....
(Name des Vollmachtgebers)

erteile hiermit der nachstehend genannten Person Vollmacht,

.....
(Name des Mitglieds, dem Vollmacht erteilt wird)

mich zu vertreten und über die Punkte der Tagesordnung, die der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden, abzustimmen, und zwar
(Datum)

.....
(Zutreffendes bitte ankreuzen:)

- gemäß den vom Komitee anlässlich der Generalversammlung vorgebrachten Vorschlägen
- gemäß meinen Weisungen.

Ort und Datum:

Name der unterzeichnenden Gesellschaftsorgane und Unterschrift:

.....
.....

(Diese Vollmacht hat 20 Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung, für die sie erteilt wurde, dem Sekretariat der ARIF, 8, rue de Rive, 1204 Genf, vorzuliegen.)